442

74. Arfeil vom 15. November 1912 in Sachen Stickelberger gegen Bafel-Stadt.

Art. 31 lit. e BV. Das auf das Adrokaturgesetz des Kts. Baselstadt gestützte Verbot, die Bezeichnung «Patentanwalt» zu führen, gegenüber einem nicht als «Anwalt» patentierten gewerbsmässigen Vertreter von Patentbewerbern und Patentinhabern vor den Patentbehörden verstösst gegen die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit. — Begriff der «berufsmässigen Partrivertretung vor Gericht» im Sinne des baselstädtischen Advokaturgesetzes; vor Art. 4 BV nicht anfechtbare Gesetzesauslegung.

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgenber Aftenlage:

A. — Der Rekurrent, Ingenieur Hans Stickelberger, betreibt in Basel seit Jahren die berufsmäßige Vertretung von Patentz, Musterz und Markenschutzangelegenheiten, insbesondere im Verkehr mit den zur Gewährung der einschlägigen Schutzatente bestellten Staatsbehörden, und bezeichnet sich in dieser Berufsausübung, namentlich auf seinen Geschäftspapieren, als "Ingenieur und Patentanwalt".

Am 29. September 1910 hat der Kanton Bafel-Stadt ein "Abvokaturgeseth" erlassen, bessen § 2 in Abs. 1 und 2 bestimmt:

"Zur berufsmäßigen Parteivertretung vor den Gerichten des "Kantons Basel Stadt ist nur besugt, wer voll handlungsfähig "ist und das Schweizerbürgerrecht sowie den durch dieses Gesetzugeregelten Befähigungsausweis besitzt.

"Nur wer diese Boraussezungen erfüllt, ist befugt, für seine "Tätigkeit die Bezeichnung Abvokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürssprecher, Rechtsagent, Abvokaturbureau, Rechtsbureau u. bergl. zu "verwenden."

Dazu enthält § 17 bes Abvokaturgesetzes unter lit. F folgende Ergänzung bes kantonalen Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872: "§ 26. Wer ohne durch das Abvokaturgesetz zur Aus- "übung bes Abvokatenberuses ermächtigt zu sein, diesen Beruf "ausübt, oder für seine Tätigkeit die Bezeichnung Abvokat. Rechts- "anwalt, Anwalt, Fürsprecher, Rechtsagent, Abvokaturbureau,

"Rechtsbureau u. dergl. verwendet, wird mit Geldbuße oder Haft "bestraft."

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen erstattete das Justizbepariement des Kantons Basel-Stadt mit Schreiben vom 6. August 1912 beim Präsidium des Polizeigerichts in Basel gegen Ingenieur Stickelberger wegen der Jührung des Berufstitels "Patentanwalt" (auf die es fürzlich durch einen Brief Stickelbergers an die dem Departement unterstellte kantonale Brandversicherungsanstalt ausmerksam geworden sei) Strafanzeige.

Hierüber zog das Polizeigericht in Erwägung: Nach § 2 des fantonalen Abvokaturgesetes müßten alle Bezeichnungen, in denen bas Wort "Anwalt" vortomme, für bie ben gesetzlichen Befähi= gungkausweis nicht besitzenden Versonen als verhoten betrachtet werden. Die Ausdrucksweise Patentanwalt fei allerdings bisher die übliche Bezeichnung für die berufsmäßige Patentver= mittlung bei den Verwaltungsbehörden gewesen, allein diese Bezeichnung sei willfürlich, weil sie nicht auf eine staatliche Brüfung gestützt werden könne. Auch in den Bundesgesetzen betr. bas geistige Eigentum sei sie nicht gebräuchlich, und nach ben gemachten Erhebungen (Erkundigungen ber Gerichtsweibel "auf ihren Ausgangen im Bolte") sei eine Berwechslung eines "Patentamwaltes" mit einer den Namen "Anwalt" mit Recht führenden Berfon nicht ausgeschlossen. Zudem habe ber Verzeigte, wie aus einem Protofoll des Zivilgerichts i. S. Riefer gegen Merkt vom Jahre 1912 hervorgehe, auch Handlungen vorgenommen, die als berufs= mäßige Parteivertretungen vor Gericht aufzufaffen feien.

Aus diesen Erwägungen hat das Polizeigericht durch Urteil vom 23. August 1912 erkannt:

"Es wird Hand Stickelberger der unberechtigten Führung der "Bezeichnung als Anwalt und der unberechtigten Ausübung des "Abvokaturberuses schuldig erklärt und nach § 26 des Polizeis "strasgesetzes zu einer Geldbuße von 20 Fr., im Falle der Nichts "beibringung zu 4 Tagen Haft, verurteilt."

B. — Gegen dieses, gemäß § 38 Abs. 1 bes basel-städtischen Gesetzes über das Versahren vor Polizeigericht, vom 8. Februar 1875, nicht weiterziehbare Strafurteil hat Stickelberger rechtzeitig unter Berufung auf Verletzung der Art. 4 und 31 BB den

ftaatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Urteil sei aufzuheben, event. wenigstens soweit es die Führung der Bezeichnung "Patentanwalt" durch den Rekur-

Mus der Begrundung des Refurfes ift hervorzuheben :

renten als unberechtigt erkläre.

Die Beanstandung ber Berufsbezeichnung "Batentamwalt" auf Grund bes Abvokaturgesetzes sei schon deswegen willfürlich, weil bas Abvokaturgeset sich gar nicht auf ben fraglichen Berufszweig beziehe und beffen Berwechslung mit bem Berufe bes Advotaten unmöglich sei. In diesem Sinne hatten fich auf die offizielle Unfrage des Polizeigerichtspräsidenten sowohl die Abvokatenkammer von Bafel. Stadt, als auch ber Verein gurcherischer Rechtsanwälte ausgesprochen. Gegenüber der Auffassung biefer kompetenten Kreise tonne ben fog. "Erhebungen" bes Polizeigerichts - ben vom Gerichtsweibel gemelbeten Außerungen einiger weniger ungebilbeter Leute aus dem Bublikum, die mit technischen Dingen, speziell mit Erfindungen, niemals zu schaffen gehabt hatten - teinerlei Bebeutung beigemessen werden. Gerade in Basel spreche gegen die Berwechslungsmöglichkeit der Umstand, daß fich bort die berufs= mäßigen Parteivertreter vor Gericht in der Regel gar nicht Unwälte oder Rechtsanwälte, sondern "Abvotaten" nennten. Der Ausdruck "Patentanwalt" sei sprachlich durchaus einwandfrei: die Bertretung ber Intereffen ber Erfinder gegenüber bem Batentamt und außergerichtlich auch gegenüber den Erfindern ähnlicher Er= zeugnisse ober Verfahren stelle sich als "eigentliche anwaltschaftliche Tätigkeit" dar, die zum Unterschied von der Abvokatur richtig als "Batentanwaltschaft" bezeichnet werde.

Ferner unterstehe die Tätigkeit des Patentanwalts überhaupt nicht dem kantonalen, sondern dem eidgenössischen Recht, da die eidg. Patentgesetzgedung von Anfang an ausschließliche Geltung auf ihrem Gediete beansprucht habe und der Vorbehalt in Art. 24 des gegenwärtigen Patentgesetzs zu Gunsten des kantonalen Rechtssich selbstverständlich nur auf die Regelung der Vertretung vor kantonalen Gerichten beziehe. In der versuchten Ausdehnung des Advokaturgesetzs auf die Bezeichnung "Patentanwalt" liege somit ein wiederum gegen Art. 4 BV verstoßender Eingriff in die Bundesrechtssphäre.

Endlich beruhe auch die Annahme des Polizeigerichts, daß der Refurrent sich ber berufsmäßigen Ausübung ber Abvokatur schuldig gemacht habe, auf "Rechtswillfur". Es handle fich im angezoge= nen Kalle lediglich darum, daß er als Bertreter des ausländischen Inhabers eines schweizerischen Patentes, gegen bas beim Zivilge= richt Bafel eine Richtigkeitotlage anhängig gemacht worden fei, gemäß ber Weisung seines Auftraggebers (ben er mit ber Busendung der Klageschrift auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Abvokaten für die Prozegführung aufmerkfam gemacht habe) um Fristverlängerung eingekommen fei und in ber Folge im bevoritehenden Ablauf ber verlängerten Frist mangels einer weiteren Nachricht von seinem Auftraggeber sein Vertretungsmandat beim Gibg. Batentamt niedergelegt und dem Zivilgericht unter Mittei= lung diefer Tatsache von der Absicht seines bisberigen Klienten, die Löschung bes angesochtenen Patentes zu erwirken, Kenninis gegeben habe, mit ber Bitte, unter diefen Umitanden die mabr= icheinlich überfluffige Verhandlung auszuseinen, worauf dann bas Gericht gleichwohl ein Kontumagurteil erlaffen habe. Dem Patent= anwalt aber muffe bas Recht, für feine Rlienten Frifterftredungen zu verlangen, auch in Kantonen mit besonderer Regelung der be= rufsmäßigen Prozesvertretung zugeflanden werden, da ibm sonit unter Umftanden der wirksame Schutz ausländischer Patent= inhaber, die er nach Art. 24 BatG zu vertreten berechtigt fei, geradezu verunmöglicht wurde. Der Borbehalt der fantonalen Bestimmungen über die berufomäßige Prozegvertretung in Art. 24 Bat'S fonne fich vernünftigerweise nur auf die in ber gangen Schweiz allgemein als Brozegvertretung geltenden Sandlun= gen beziehen. Dazu gehöre jedoch das Rachsuchen von Friftver= längerungen nicht. Bloge Fristverlängerungsgesuche seien benn auch nach der bisherigen Braris der Basler Gerichte niemals als "be= rufsmäßige Bertretung" betrachtet, jondern es fei bergleichen Ge= fuchen, wenn sie von der Bartei oder von einem beliebigen Bevollmächtigten ausgegangen seien, bisber anstandslos entsprochen worden. Much in dieser Hinficht werde die bundesrechtliche Stellung bes Rekurrenten als Patentvertreter durch bas angefochtene Urteil in unzuläffiger Weise geschmälert.

Die Tragweite und die Folgen Diefes Urteils seien weber vom

Gericht, noch auch von der verzeigenden Behörde genügend erwogen worden. Es sei schlechterdings nicht einzuschen, weshalb in bem kleinen Ranton Basel-Stadt ein Patentvermittler sich nicht follte "Patentanwalt" nennen durfen, mabrend biefe Bezeichnung überall sonst geduldet werbe. Das einzig benkbare Interesse bes tantonalen Juftizwesens an der streitigen Auslegung bes Abvofaturgesetes: Bermechslungen ber Batentvermittler mit ben vatentierten Rechtsanwälten auszuschließen, bestehe nach bem bereits Gesagten nicht. Underseits aber hatten der Refurrent und feine in Bafel niebergelaffenen Berufsgenoffen ein vitales Intereffe baran. bag ihre Berufsbezeichnung feine Anderung erleibe, die einer capitis deminutio gleichkame. Wenn ihnen die Berechtigung, sich weiter Patentanwälte zu nennen, in Basel einseitig abgesprochen werbe, fo wurden auswärtige, namentlich deutsche Batentanwälte - ihre hauptfächlichsten bisberigen Korrespondenten und Runden - sich in Zukunft nicht mehr an sie wenden, sondern die schwei= zerischen Patente auf Grund eines fingierten schweizerischen Domixils selber nachsuchen (wie vies bereits von einem deutschen Batentanwalt praftiziert werde) ober schweizerische Batentanwälte in andern Rantonen bamit berrauen, weil gerade die Deutschen wegen ihres einheimischen Mechtszustandes auf die Bezeichnung "Batentanwalt" — beren Kührung in Deutschland gemäß Reichs:

agenten" ober "Patentbureaus" als "minberer Güte" betrachteten. Ubgesehen von der Garantie des Art. 4 BB widerstreite das angesochtene Urteil auch der versassungsmäßig gewährleisteten Geswerbefreiheit. Der berussmäßige Patentvermittler sei ein "wissenschaftlicher Gewerbetreibender", dessen Haupttätigkeit, im Gegensatzu derzenigen des Rechtsanwalts, in der graphischen und deskriptiven Darstellung einer technischen oder chemischstechnischen Ersindung behufs Erwirkung ihres Patentschußes liege und somit eine wesentlich technische Borbildung nehst weitgehender Kenntnis der bereits patentierten Ersindungen voraussehe Da nun dieses Gewerbe im deutschen Sprachgebiet und speziell in der Schweizseit langer Zeit ganz allgemein und überwiegend als Patentanwaltschaft bezeichnet werde, so sei klar, daß ein kantonales Verbot, ihm diesen bisher — wie auch das Polizeigericht zugestehe —

gesetz vom 21. Mai 1900 an einen Befähigungsausweis geknüpft sei — sehr großes Gewicht legten und gewöhnliche "Batent-

üblichen Ramen zu geben, eine Beeintrachtigung feiner Musübung bedeute: Die Betroffenen wurden dadurch, wie bereits aus= geführt, im Erwerbe neuer, namentlich der für die schweizerischen Berhältniffe hauptfächlich in Betracht fallenden ausländischen, und in der Erhaltung ber bisherigen Rundschaft behindert und von ben Behörden bes eigenen Rantons gegenüber ben Batentvermittlern ber andern Rantone, die fich, wie fonft überall, "Batentanmalte" nennen burften, gurudgefest. Und zwar konne die Befug: nis zu biefer Beeinträchtigung nicht aus Art. 31 lit. e BB abgeleitet werden. Soweit hier überhaupt ein Vorbehalt zu Gunften fantonaler polizeilicher Ginschränkungen bes Gewerbebetriebes aemacht werbe, konne er fich vernünftigerweise nur auf Rechtsver= baltniffe beziehen, die allgemein ber kantonalen Aufficht unterftänden, also nicht auf bas Patentrecht, bas ausschließlich unter Bundesaufsicht ftebe. Zudem seien Grunde polizeilicher Ratur für die streitige Magnahme nach dem bereits Gesagten nicht vorhan= ben; insbesondere konne fie nicht mit ber Ptucksicht auf einen andern Erwerbsstand, die Advokatur - die diese Muckficht übrigens gar nicht verlange - gerechtfertigt werben; denn felbst wenn bie angebliche Bermechelungsmöglichkeit beitande, fo ware nicht ein= zuseben, weshalb bann gerabe die Batentanwaltschaft weichen mußte, ba boch auf diesem Gebiete feine Prioritätsrechte zuerkannt werden dürften.

C. — Der vom Rekurrenten angerusene Bericht der Abvokatenskammer des Kantons BaselsStadt an das Präsidium des Polizeisgerichts lautet, soweit hier wesentlich: Die Meinung des Basser Gesetzebers anläßlich der Regelung der Advokatur sei zweisellos nicht dahin gegangen, die seit geraumer Zeit gebildete, zur Zeit des Gesetzeserlasse in Basel bereits eingebürgerte Bezeichnung der berussmäßigen Patentvermittler als "Patentanwälte" zu untersagen, da sich dieser Berus von der Advokatur genau unterscheide. Unzuläsig erschiene dagegen die Bezeichnung "Anwalt in Patentsachen" oder ein sonstiger Gebrauch des Einzelwortes "Anwalt"; ebenso wäre entschieden Neubildungen entgegenzutreten, wie "Keklameanwalt" u. dergl., für Bezeichnungen von Berusen, bei denen, im Gegensatze zum Patentanwalt, keinerlei spezielle Bertretungstätigkeit gesgenüber ganz bestimmten Behörden in Frage komme.

Und das Prafibium bes Bereins gurcherischer Rechtsanwälte

hat mitgeteilt, daß sich der Verein noch nie veranlaßt gesehen habe, auf Grund von § 11 des zürcherischen Gesetzs betr. die Ausübung des Rechtsanwaltsberuses (wonach es jedermann, der keinen gültigen Befähigungsausweis besitze, dei Strase verboten sei, sich öffentlich den Titel eines Rechtsanwalts, Advokaten oder Fürsprechers beizulegen) gegen die Bezeichnung "Patentanwalt" einzuschreiten, weil er der Ansicht sei, daß eine Berwechslung zwischen einem Patent= und einem Rechtsanwalt nicht leicht mög= lich sei.

D. - Das Juftigdepartement bes Rantons Bafel-Stadt hat auf Abweisung bes Refurses angetragen. Es betont, die Bezeich: nung "Batentanwalt" — "eine unferer Sprache nicht geläufige, aus bem Musland entliehene und dafelbst nur ben Befitzern eines Befähigungsnachweises gestattete Benennung" — werde, wie die Erhebungen bes Gerichts gezeigt hatten, vom Bolfe migverftanden ("patentierter" Anwalt ober "patenter" b. h. besonders guter Unwalt) und biete fo Gelegenheit zu Bermechslungen, zumal die Grenze zwischen ber Tätigkeit ber "Batentanwälte" am Patentamt und bei ber rechtlichen Beratung und Vertretung eine fehr fliegende fei. Daß ber Rekurrent als Chrenmann biefe Berwechslungsmög= lichkeit nicht benütze, ftehe fur das Departement fest; darauf komme es aber nicht an, sondern auf die Frage, ob die Bezeichnung als "Batentanwalt" ober ber Gebrauch bes Wortes "Unwalt" allein oder in irgend einer Zusammensehung trot und neben ber fantonalen Monopolifierung bes Wortes für den gerichtlichen Unwalts: beruf zuläffig fei. Berbe dies bejaht, fo fei jene Monopolifierung überhaupt unzulässig; jeber Winkelagent könne sich "Unwalt" nennen und damit das Publikum anlocken, wenn er nur Sorge trage, nicht plabierend vor Gericht aufzutreten. Die Moglichkeit, bas unerfahrene Bublitum wenigftens noch in einzelnen Gebieten vor ben Rachteilen einer schrankenlosen Gewerbefreiheit zu schützen, fei bann ben Rantonen abgeschnitten.

Der Polizeigerichtspräsibent hat unter Berufung auf die Mostive des angesochtenen Urteils erklärt, er sehe sich zu besonderen Bemerkungen auf den Rekurs nicht veranlaßt; —

in Ermägung:

1. — Bas bie Beschwerde des Rekurrenten über Berletzung bes Grundsates ber Gewerbefreiheit anbetrifft, ift bavon auszugeben, daß die als Beruf betriebene Bertretung von Batentbewer= bern ober Batentinhabern gegenüber ben Patentbehörben - wofür ber Refurrent die Bezeichnung "Patentanwalt" in Anspruch nimmt - ein "Gewerbe" darstellt, das der Garantie des Art. 31 BB untersteht. Der hier gebrauchte Ausdruck "handel und Gewerbe" umfaßt nämlich an sich jebe berufsmäßige Erwerbstätigs teit, und die grundsähliche Wirtsamkeit diefer Berfaffungsbestim= mung erleibet, von den darin felbst ausgesprochenen Borbehalten abgesehen, eine Einschräntung nur hinsichtlich ber "wissenschaftlichen Berufsarten", beren Ausübung bie Rantone gemäß ber Ermächtigung bes Art. 33 BB von einem Ausweise ber Befähigung abbangig machen. Dies hat jedoch ber Ranton Bafel-Stadt mit Bezug auf die in Rede stehende Berufstätigkeit nicht getan; folglich ift Art. 31 BB vorliegend ohne weiteres anzuwenden, und es fann dahingestellt bleiben, ob die fragliche Tätigkeit überhaupt unter ben Begriff ber "wissenschaftlichen Berufsarten" im Sinn von Art. 33 BB bezogen werden könnte.

Mus dem Gesichtspunkte bes Art. 31 BB muß bem Rekurrenten zunächst barin beigepflichtet werben, daß die Unwendung ber Bestimmung von § 2 Abs. 2 bes Baster Abvokaturgesetzes auf bie Bezeichnung "Batentanwalt" infofern eine an fich erhebliche tatfächliche Beschräntung ber grundfählich freien Ausübung seines Berufes gur Folge hatte, als baburch bie in Bafel niebergelaffenen Bertreter biefes Berufes in ihrer Konfurrengfabigfeit gegenüber ben auswärtigen Berufsgenoffen, namentlich ber übrigen Rantone, in wefentlichem Dage beeinträchtigt wurden. Denn es ist von ben am Rekursverfahren beteiligten Behörden nicht beftritten worden und erscheint auch als durchaus glaubhaft, daß die Basler berufs= mäßigen Patentvertreter burch bas Berbot ihrer, zugestanbener= maßen bisher üblichen und feit beren offizieller Ginführung in Ofterreich (burch bas Patentgeset vom 11. Januar 1897, § 43) und in Deutschland (burch bas Reichsgeset betr. bie Batentanmalte vom 21. Mai 1900, §§ 1 und 2) auch im beutschen Sprachge= biete ber Schweiz allgemein mehr ober weniger eingeburgerten Be-

rufsbezeichnung als "Patentanwälte" ber Gefahr eines Übergangs ihrer ausländischen, insbesondere der deutschen, Rundschaft an die Berufsgenoffen ber übrigen Schweig, benen die Führung jenes Titels nicht verboten ift, ausgesett wurden und dag damit eine ernstliche Gefährdung der bisberigen Eriftenzbedingungen ihrer Geschäfte verbunden mare. Bei biefer Ginwirfung auf die Berufs= tätigkeit bes Rekurrenten aber ist das fragliche Berbot mit ber Garantie bes Urt. 31 BB nur vereinbar, sofern es durch ben Borbehalt seiner lit. e gebeckt wird, wonach die Rantone zum Erlaffe beschränkender Borfdriften über bie Ausübung von Sandel und Gewerbe aus polizeilichen Grunden, im Interesse ber allgemeinen Bohlfahrt, befugt find (vergl. hiernber Burdharbt, Rommentar zur BB S. 280 f., lit. b). Solche Grunde find je= boch nicht bargetan. Der angefochtene Entscheib und die Bernehm= laffung des Baster Juftizdepartements stellen einzig darauf ab, daß ber Ausbruck "Patentanwalt" bem "Bolke" nicht verständlich fei und die Möglichkeit von Berwechslungen der "Batentamwälte" mit den patentierten Rechtsamwälten biete. Allein einmal fann ben Erhebungen bes Polizeigerichtsprasibenten, auf die fich biefe Unnahme ftutt, gegenüber bem abweichenben, burch die Meinungs= äußerung bes Bereins gurcherischer Rechtsanwälte unterftütten Befunde ber Baster Abvokatenkammer und ber auch für das Bun= besgericht notorischen Tatsache, daß die Baster Rechtsanwälte sich aller Regel nach "Advokaten" nennen, wohl kaum entscheidender Beweiswert beigemeffen werden. Und überdies ift zu fagen, daß wenn folche Berwechslungen auch etwa vorkommen follten, baraus boch nicht ohne weiteres auf eine Gefährbung von Interessen bes Bublitums geschlossen werben konnte, bie bas Gingreifen ber Staatsgewalt im Sinne bes Urt. 31 lit. e BB zu rechtfertigen vermöchte. Denn eine Benachteiligung bes Rechtshilfe suchenden Publikums, gegen die es die staatliche Reglementierung der Udvofatur zu schützen bezweckt, konnte boch nur in Frage kommen, so= fern ein "Batentanwalt" für die irrtumlicherweise an ihn gelan= genden Bersonen tatfächlich in Migachtung bes Abvokaturgesetzes por ben Gerichten bes Rantons auftreten ober gar jene Berufs= bezeichnung lediglich dazu verwenden wurde, um durch Täuschung bes Publifums in ben Geschäftstreis der Advokatur fallende Be=

forgungen zu erlangen. Solchen Zuwiderhandlungen aber gestattet das Urvokaturgesetz auch ohne die grundsähliche Einbeziehung der Bezeichnung "Patentanwalt" unter die Bestimmung seines § 2 Mbf. 2 entgegenzutreten, und es ift schlechterbings unverständlich, wenn bas Juftizdepartement in seiner Bernehmlassung zu behaupten scheint, daß bei Nichtzulaffung ber von ihm vertretenen Gefetedauslegung der Ranton überhaupt in die Unmöglichkeit verset wurde, migbrauchliche Verwendungen der Bezeichnung "Anwalt" gu verhindern.

2. - Ift nach dem Gefagten die Bestrafung des Refurrenten wegen ber Führung ber Berufsbezeichnung "Batentanwalt" vor Art. 31 BB nicht haltbar, so bedürfen die Argumente des Rekurrenten aus Urt. 4 BB, soweit sie ebenfalls hierauf Bezug haben, keiner Erörterung mehr. Was dagegen ben bem Refurrenten überdies zur Last gelegien Tatbestand der Übertretung des Abvofaturgesetes durch berufsmäßige Parteivertretung vor Gericht anbelangt, kann von Verletung des Art. 4 BB, über die sich der Refurrent auch in diesem Puntte beschwert, nicht die Rede sein. Das Advokaturgesetz untersagt in § 2 Abs. 1 ben nicht im Besitze des Advokatenpatentes befindlichen Bersonen die "berufsmäßige Barteivertretung vor den Gerichten bes Kantons Bafel-Stadt" ichlechthin, ohne irgenowelche Einschränfung. Danach hat Die Auffaifung bes Polizeigerichts, Dag bei berufsmäßiger Ber= trening eines Dritten — wie sie bier unzweifelhaft vorliegt auch die Stellung eines bloken Frifterftredungsgefuches in einer por den Badler Gerichten pendenten Streitfache unter das Gefet falle, ben bestimmten Wortlaut bes Gefenes für fich und kann beshalb jedenfalls nicht als willfürlich bezeichnet werben, wenn fie auch als etwas rigoros erscheinen mag. Der Rekurrent ware als paientrechtlicher Bertreter feines Rlienten offenbar befugt und in der Lage geweien, burch vorforgliche Bestellung eines Abvokaien Die Rechte jenes im eingeleiteten Prozesse in gesetzmäniger Beife wahren zu lassen.

Erweist fich somit ber Refurs in biesem zweiten Bunkte als unbegrundet, fo muß immerbin der angefochtene Strafenticheid, der bie beiden erörterten Tatbeftande umfagt, aufgehoben und es dem kantonalen Richter anheimgestellt werden, ein der lettermabn=

ten Gesetzesübertretung für sich allein angepaßtes neues Straf- urteil auszufällen; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Strafurteil des Polizeisgerichts des Kantons BaselsStadt vom 23. August 1912 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.

75. Arteil vom 21. November 1912 in Sachen Bolg gegen Lugern.

Art. 31 litt. e BV. Zulässigkeit des Schlachthauszwangs, spezielt auch für die Kuttlevei.

Das Bunbesgericht bat,

da sich ergeben:

A. — Die vom Stadtrate Luzern am 23. März 1911 erlassene und vom Regierungsrate Luzern am 10. Juni 1911 genehmigte Berordnung betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in der Stadtgemeinde Luzern enthält in den §§ 20 ff. auch eine Schlachthausordnung, aus der folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

aus bem Abschnitt 2 "allgemeine Bestimmungen":

"§ 22, Abs. 1. In der Stadtgemeinde Luzern hat das Schlach-"ten von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen jeden Alters "im Schlachthaus zu erfolgen.

Schon die frühere ebenfalls regierungsrätlich genehmigte Berordnung des Stadtrates über das Schlachten und den Fleischverkauf in der Gemeinde Luzern vom 9. März 1874 hatte in § 42 vorgeschrieben, daß das sog. Schleimen der Därme im Schlachthaus zu geschehen habe.

B. — Der Rekurrent Bolg übt feit einer Reihe von Sahren in Lugern bas Gewerbe eines Kuttlers und Darmhändlers aus. Seit bem 1. Januar 1910 betrieb er fein Geschäft an ber Militarftrage 10. Anfangs 1911 wollte er es nach der St. Karli= straße 39 a verlegen und suchte baber beim Stadtrat um bie Bewilligung nach, in dieser Liegenschaft eine Kuttlerei und Darm= schleimerei einzurichten. Der Stadtrat versagte sie jedoch durch Beschluß vom 1. April 1911, indem er erklärte: Beim Brüben und Reinigen ber Rutteln und mehr noch beim fog. Schleimen ber Darme seien übelriechende Ausdunftungen unvermeidlich. Besonders intensiv werde ber Geruch, wenn das zu verarbeitende Material nicht mehr gang frisch sei. Deshalb würden die Ruttlereibetriebe überall konzentriert und wenn möglich mit bem Schlachthaus in Berbindung gebracht. Auch im Schlachthaus Lugern feien die nötigen Ginrichtungen fur Ruttlerei und Darmschleimerei vorhanden. Allerdings seien die dafür bestimmten Räume etwas beschränkt, so daß es sich als unmöglich erweise, mehrere Unternehmer zuzulaffen. Seit etwas mehr als einem Jahr fei baber bie gesamte Ruttlerei der Genoffenschaft der Metgermeister übertragen worden. Diese sei aber vertraglich verpflichtet, gegen eine mäßige Gebühr auch für Richtmitglieber Kutteln und Darme zu verarbeiten. Im Intereffe ber öffentlichen Spgiene und Salubrität follten Kuttlereien außerhalb des Schlachthauses nicht geduldet werden. Jedes berartige Ctablissement bedeute eine Belästigung ber Rachbarschaft, die außerhalb des Schlachthauses befindlichen Unlagen um so mehr, als sie regelmäßig Material von auswärts bezogen, das nicht mehr frisch sei. Gerade gegenüber bem Betriebe Bolz seien im letten Jahre wesentlich aus biesem Grunde vielfach begründete Klagen eingelaufen. Die geplante neue Anlage sei zwar gunftig gelegen; doch sei sicher, daß auch sie der Nachbarschaft lästig werden burfte. Aus diesen Grunden und im Hinblick auf § 23, Abs. 3 ber Verordnung vom 23. März 1911 könne daher dem Gesuche nicht entsprochen werben.

Durch Berfügung vom 29. Juni 1911 verbot sodann der Stadtrat dem Rekurrenten auch den Weiterbetrieb seines Geschäftes an der Wilitärstraße. Ein bagegen ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrat am 12. August 1911 mit folgender Begründung